

ZTV Tief- und Leitungsbau Teil 0

Sicherheitsrichtlinie

für Fremdfirmen und Zeitarbeitsvermittler

Rev.	Art der Änderung	erstellt (Datum)	Name	geprüft, freig. (Datum)	Name
0	Erstellung	16..02.2016	Hr. Zeisluf Hr. Schleyer		Hr. Dr. Becker
1					
2					

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:	2
0.1 Allgemeine Hinweise und Sicherheitsvorschriften	3
0.2 Freigabe von Anlagen	4
0.3 Persönliche Schutzausrüstung	4
0.4 Fahrzeuge und Verkehr	5
0.5 Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen	5
0.6 Feuergefährliche Arbeiten	6
0.7 Erdarbeiten	6
0.8 Arbeiten in Behältern und engen Räumen	6
0.9 Arbeiten an oder in Gasleitungen und Gasanlagen	7
0.10 Umweltschutz	8
0.10.1 Abfälle	8
0.10.2 Abwasser	8
0.10.3 Gefahrstoffe	8
0.10.4 Lärm	8
0.11 Arbeiten an der Wasserverteilung	8
0.12 Verhalten bei Unfällen und Notfällen	9
0.13 Verfahrensanweisung zum Führen des Bautageberichts für Baumaßnahmen	9

**Sicherheitsrichtlinie
für Fremdfirmen und Zeitarbeitsvermittler**

Diese Richtlinien erläutern für Angehörige von Fremdfirmen sowie Leiharbeitnehmer die Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, kurz SWKN. Sie dient in gleicher Weise der Sicherheit der Mitarbeiter der Fremdfirmen/Zeitarbeitsvermittler sowie der SWKN und ist im gegenseitigen Interesse zu beachten.

Sie gilt für alle Arbeitsstätten und Baustellen der SWKN, unabhängig davon, ob es sich um Arbeitsstätten oder Baustellen auf dem Werksgelände der SWKN handelt oder nicht.

0.1 Allgemeine Hinweise und Sicherheitsvorschriften

Die Einhaltung der im Folgenden genannten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln ist Bestandteil des zwischen der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, nachstehend Auftraggeber (AG) genannt, und der Fremdfirma/ Zeitarbeitsvermittlung, nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt, geschlossenen Vertrages.

Diese Sicherheitsrichtlinie ersetzt nicht die allgemein gültigen Vorschriften wie beispielsweise die geltenden Bundes-, Landes- und örtlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften und Auflagen von Institutionen wie Berufsgenossenschaften, DVGW oder VDE. Außerdem sind die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Vertragsbedingungen des AGs bei der Auftragsausführung einzuhalten.

Der AN oder dessen Vertreter ist für die Einweisung, Aufsicht und Kontrolle sowie insbesondere für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich und hat die vorgeschriebenen arbeitsmedizinische Vorsorge durchzuführen.

Er trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung aller Vorschriften und haftet sowohl für die von ihm Beschäftigten als auch für die von ihm beauftragten Subunternehmen. Jeder Fremdfirmenmitarbeiter ist verpflichtet, sich vor der Arbeitsaufnahme mit den Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen und sie sich gegebenenfalls von seinem Vorgesetzten erklären zu lassen. Bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände des AGs ist der Besucherausweis sichtbar zu tragen.

Bei Sicherheitsverstößen ist der Vertreter des AGs berechtigt

- die Arbeit bis zur Behebung des Mangels einzustellen, und zwar ohne Anspruch des ANs auf finanzielle Entschädigung hinsichtlich Wartezeiten etc.

und

- zuwiderhandelnde Fremdfirmenmitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

Die Tätigkeit des Vertreters des AGs entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung.

Der AN muss bei Auftragsbestätigung, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn, eine Liste der Subunternehmen, die bei der Ausführung des Auftrages tätig werden, an den Vertreter des AGs übergeben.

Mit gefahrgeneigten bzw. gefährlichen Arbeiten dürfen nur qualifizierte und zuverlässige Mitarbeiter beauftragt werden, die die entsprechenden Schulungsnachweise besitzen. Diese Nachweise sind vor Auftragsbestätigung oder nach Absprache vor Arbeitsbeginn dem AG vorzulegen.

Den Anordnungen des Vertreters des AGs ist unbedingt Folge zu leisten.

Der AN verpflichtet sich, mindestens einen Mitarbeiter, der sich in deutscher Sprache verständigen kann, auf der Arbeitsstelle einzusetzen. Mitarbeiter, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, müssen die notwendigen Anweisungen in ihre Landessprache übersetzt bekommen.

Die Arbeitsstätten bzw. Baustellen dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol und Drogen oder durch die Einnahme von die Wahrnehmung beeinträchtigenden Medikamenten betreten werden. Die Fürsorgepflicht hierfür liegt beim AN. Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Zonen gestattet.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Arbeitsort besenrein bzw. wie vor Arbeitsaufnahme vorgefunden zu verlassen.

Es ist grundsätzlich untersagt, Betriebsteile zu betreten, die nicht zum Einsatzbereich des jeweiligen ANs gehören.

Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Anlagenteilen ohne ausreichenden Berührungsschutz sowie Arbeiten unter Spannung (AuS) dürfen nicht vom AN durchgeführt werden. Grundsätzlich ist dem AN nur gestattet, spannungslose Elektromontagen bei Niederspannungsanlagen durchzuführen.

Gefahrgeneigte bzw. gefährliche Arbeiten im Sinne der DGUV-Regel 100-001 sind dem Vertreter des AGs anzuzeigen.

Als gefahrgeneigte bzw. gefährliche Arbeiten gelten insbesondere:

- Der Umgang mit gefährlichen Stoffen
- Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen und Einrichtungen
- Arbeiten mit Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen
- Arbeiten an und in Gasleitungen und Gasanlagen
- Arbeiten mit Flurförderfahrzeugen und Hebeeinrichtungen
- Arbeiten, die besonderer Vorsicht bedürfen, da unmittelbare Gefahren für alle Mitarbeiter bestehen

0.2 Freigabe von Anlagen

Vor Arbeitsbeginn sind vom AN insbesondere für die folgenden Arbeiten oder bei Tätigkeiten an bestimmten Anlagenteilen schriftlich Arbeitsfreigaben/ Verfügungserlaubnis (VE) einzuholen:

- Vor Arbeiten an elektrischen Anlagen muss Freischaltung beim AG beantragt werden
- Vor dem Betreten von Netzstationen und Umspannwerken
- Vor Arbeiten in engen Räumen und Behältern
- Vor Arbeiten in GDRM-Anlagen

Nach Beendigung der Arbeiten des AN ist dem Vertreter des AGs die Arbeitsfreigabe/ VE zurückzugeben, so dass die Einschalt- bzw. Betriebsbereitschaft wiederhergestellt werden kann.

Eine Arbeitsfreigabe auf Zeit ist nicht zulässig.

0.3 Persönliche Schutzausrüstung

Der AN hat für sein gesamtes Personal die notwendige Schutzausrüstung bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass diese auch ordnungsgemäß getragen und benutzt wird.

Alle Mitarbeiter des ANs sind verpflichtet, die Gebots- und Verbotsschilder in den einzelnen Betriebsstellen des AGs zu beachten und die geforderten Körperschuttmittel zu tragen bzw. zu nutzen.

Auf Baustellen besteht die Pflicht, Sicherheitsschuhe S3 und gegebenenfalls Schutzhelme zu tragen.
Vorgaben des SiGePlan sind zu beachten.

Besteht bei den durchzuführenden Arbeiten Absturzgefahr, hat der AN für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, wie zum Beispiel Absturzsicherungen, zu sorgen. Soweit seine Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit Gefahrstoffen ausgesetzt sind, hat er die notwendigen Unterweisungen durchzuführen und für die geeignete persönliche Schutzausrüstung zu sorgen, sowie die entsprechenden Betriebsanweisungen vor Ort vorzuhalten.

Notwendige Anweisungen, insbesondere Anweisungen gemäß der Gefahrstoffverordnung, sind auf den Baustellen vorzuhalten und auf Anforderung vorzulegen.

0.4 Fahrzeuge und Verkehr

Auf den Betriebsgeländen des AGs gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt 20 km/h, sofern keine andere Beschilderung vorhanden ist.

Das Parken ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung und auf den zugewiesenen oder gekennzeichneten Parkplätzen gestattet. Parkende Fahrzeuge dürfen den Verkehrsfluss nicht behindern und den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen (z.B. Hydranten) nicht versperren; insbesondere die gekennzeichneten Rettungswege (z.B. Feuerwehrezufahrten, Hubschrauberlandeplätze) sind freizuhalten.

Die Benutzung von Fahrzeugen des AGs (inkl. Krane etc.) ist grundsätzlich nicht gestattet. Fahrzeuge (inkl. Krane, Flurförderfahrzeuge etc.), die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen gefahren oder bedient werden, die von ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und die Fahrerlaubnis mit sich führen.

Bei überlangen Fahrzeugen oder Spezialtransporten sind u. a. die lichten Höhen und Weiten von Kabel- und Rohrbrücken zu beachten. Überstehende Lasten und Ausleger müssen ausreichend markiert und gesichert werden.

Unfälle mit Fahrzeugen in Arbeitsstätten bzw. auf Baustellen des AGs sind unverzüglich dem jeweiligen Vertreter des AGs und den Fachkräften für Arbeitssicherheit des AGs zu melden.

Werden vom AN Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf Betriebsstraßen durchgeführt, sind die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen gemäß StVO, RSA, ZTV-SA 97, DGUV-Regeln und Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Genehmigungen von den zuständigen Behörden (in der Regel Tiefbauamt, Polizeibehörde und Ordnungsamt) müssen vor Baubeginn vorliegen.

0.5 Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen

Ohne Erlaubnis und Einweisung dürfen Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen sowie Anlagen des AGs nicht benutzt werden.

Die vom AN eingesetzten Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen geprüft und in einem sicheren Zustand sein, sowie dem Stand der Technik und gültigen Normen entsprechen.

Der AG übernimmt keine Haftung für Schäden und Unfälle.

0.6 Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten, Schleifen, Trennen, Wärmen bzw. die Verarbeitung leichtentzündlicher Stoffe (z.B. Lösungsmittel) bedürfen zur Vermeidung von Feuer- und Explosionsgefahren einer Genehmigung durch den AG. Dies erfolgt im Rohrleitungsbau automatisch durch die Beauftragung der Fremdfirma.

Außerhalb des Rohrleitungsbau ist eine schriftliche Erlaubnis (Freigabebeschein) insbesondere erforderlich für:

- Räume und Bereiche mit Feuer- und Explosionsgefahr
- Behälter, Armaturen und Leitungen für Sauerstoff, brennbare Gase und Flüssigkeiten
- Feuerarbeiten in der Nähe von Gebinden mit brennbaren Gasen, Flüssigkeiten oder sonstigen brennbaren Stoffen und Stäuben
- Durch Löscheinrichtungen bzw. Meldeanlagen gesicherte Räume

Die Arbeiten sind im besonderen Maße auf Brandgefährdung zu überwachen.

Vor Arbeitsbeginn sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Brandverhütung und Brandschutz zu treffen.

Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur von hierzu qualifizierten Mitarbeitern durchgeführt werden. Die entsprechenden Bescheinigungen sind mit der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn dem Vertreter des AGs vorzulegen. Die Mitarbeiter haben den Eignungsnachweis nach Norm mitzuführen.

0.7 Erdarbeiten

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist der AN verpflichtet, sich über die Lage der stromführenden Kabel, der Telekommunikations-, Wasser-, Gas- und Fernwärmeleitungen zu informieren. Gleiches gilt für die übrigen Leitungen und Einbauten im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. Tiefbauamt, Bahn AG, andere Energieversorger oder Telekom). Technische Hinweise und Regelwerke wie beispielsweise DVGW GW 315 und die SWKN-Leitungsschutzanweisung sind zu beachten (www.netzservice-swka.de/netze/inhalte/Planauskunft/index.php). Gräben, Ausschachtungen, offenstehende Kanäle und sonstige Bodenöffnungen sind entsprechend den geltenden Vorschriften ausreichend zu sichern.

Zur Absperrung von Straßen siehe auch Kapitel 0.4 „Fahrzeuge und Verkehr“.

0.8 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Vor Beginn von Arbeiten in Behältern und engen Räumen ist von der zuständigen Fachabteilung nach DGUV-Regel 113-004 ein Erlaubnisschein für das Einfahren einzuholen. Der Erlaubnisschein kann nach DGUV-Regel 113-004 durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Für Arbeiten in Behältern und engen Räumen dürfen nur solche Mitarbeiter eingesetzt werden, die dafür geeignet sind und die die sicherheitstechnischen Verhaltensanforderungen erfüllen.

Die Beschäftigten sind vor Beginn der Arbeiten durch den AN oder dessen Vertreter mündlich über die bei Ihrer Tätigkeit auftretenden Gefahren, über die Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten bei Gefahr zu unterweisen. Hier kann der jeweilige Vertreter des AGs hinzugezogen werden. Die Unterweisung ist vom AN zu dokumentieren.

Eine Belüftung der Arbeitsstelle darf grundsätzlich nur mit Frischluft erfolgen.

Werden ortveränderliche elektrische Betriebsmittel eingesetzt, so müssen diese prinzipiell mit Schutzkleinspannung oder mit Schutztrennung gemäß DGUV-Regel 113-004 bzw. VDE 0100 betrieben werden.

Bei Elektro-Schweißarbeiten muss die Stromquelle außerhalb der Behälter und außerhalb enger Räume aufgestellt werden; der entsprechende Arbeitsplatz ist zu isolieren. Beim Auftreten gesundheitsschädlicher Gase und Dämpfe bzw. Sauerstoffmangel müssen Behälter und enge Räume sofort verlassen werden. Sind Arbeiten unter diesen Bedingungen zwingend erforderlich, so sind die Mitarbeiter mit umgebungsluftunabhängigen Atemschutzgeräten sowie entsprechenden Körperschutzmittel auszurüsten. Vor und während der Arbeiten sind kontinuierlich Messungen der Atmosphäre durchzuführen.

0.9 Arbeiten an oder in Gasleitungen und Gasanlagen

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Arbeiten an oder in Gasleitungen und Gasanlagen, bei denen mit Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahr zu rechnen ist, nur unter Aufsicht einer geeigneten, zuverlässigen und besonders unterwiesenen Person (Sachkundiger nach DGUV-Regel 100-500 Kap. 2.31) ausgeführt werden. Das kann ein mit diesen Arbeiten vertrauter Ingenieur, Techniker, Meister oder Vorarbeiter/ Arbeitsverantwortlicher vor Ort, der Sachkundiger ist, sein.

„Unter Aufsicht“ bedeutet bei Arbeiten an oder in Gasleitungen und Gasanlagen, dass die Aufsichtsperson an oder in der Nähe der Arbeitsstelle anwesend ist und vorrangig ihre Kontroll- und Aufsichtsfunktion erfüllt, wenn Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahr besteht.

Bei Arbeiten in Gasanlagen ist vom AN mit der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn, eine befähigte Person (Sachkundiger nach DGUV-Regel 100-500 Kap. 2.31) schriftlich zu benennen.

Befähigte Personen (Sachkundiger nach DGUV-Regel 100-500 Kap. 2.31) sind, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausreichende Fachkenntnisse haben und mit den einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Regeln der Technik soweit vertraut sind, dass sie den betriebssicheren Zustand der Anlagen beurteilen können.

Während den Arbeiten ist durch Vorhalten von ausreichenden Feuerlöschern nach DGUV-Regel 100-500 Kapitel 2.31 für den Brandschutz zu sorgen. Arbeiten an Gasleitungen sind gemäß der Vorgabe der DGUV-Regel 100-500 Kap. 2.31 durchzuführen.

0.10 Umweltschutz

Der AN hat zu gewährleisten, dass bei allen durchzuführenden Arbeiten die Vorschriften des Umweltrechts eingehalten werden.

Insbesondere ist zu beachten:

0.10.1 Abfälle

Dem AN obliegt die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der anfallenden Abfälle. Auf Verlangen des AGs ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung vorzulegen.

Soweit nicht vertraglich vereinbart wurde, dass bauseits beigestellte Sammelbehältnisse genutzt werden können, hat der AN entsprechende Behälter aufzustellen und sie ausreichend zu kennzeichnen.

Werden Abfälle trotz vertraglicher Vereinbarung seitens des ANs nicht entsorgt, wird die Entsorgung durch den AG – auf Kosten des ANs – veranlasst.

0.10.2 Abwasser

Verunreinigtes Abwasser darf nicht in das Erdreich, sondern nur unter Beachtung der geltenden Einleitwerte des Tiefbauamtes in das Abwasser- und Kanalsystem eingeleitet werden. Unter Umständen müssen die Abwässer vor der Einleitung vorbehandelt (z.B. neutralisiert) werden.

0.10.3 Gefahrstoffe

Auf den Einsatz von Gefahrstoffen ist, soweit möglich, zu verzichten. Ist ein Ersatz nicht möglich, hat der AN die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kennzeichnung, Lagerung und den sachgerechten Umgang mit den Gefahrstoffen. Falls erforderlich, sind die notwendigen Schutzmaßnahmen (z.B. Auffangwannen oder Vorhalten von Ölbindemittel) zu treffen. Es wird hier speziell auf die einschlägigen Gesetze, wie Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS), Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verwiesen.

Treten umweltgefährdende Stoffe aus, ist deren Ausbreitung unverzüglich zu verhindern. Der Vertreter des AGs ist zu informieren.

0.10.4 Lärm

Lärmintensive Arbeiten in der Nacht sind zu vermeiden. Sind diese Tätigkeiten unvermeidbar, so sind entsprechende Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Kapselung) zu ergreifen.

0.11 Arbeiten an der Wasserverteilung

Bei Arbeiten an der Wasserverteilung sind insbesondere die Vorgaben der Stadtwerke Karlsruhe zur Vermeidung von Verkeimung zu beachten. Die entsprechenden Informationen, wie die Informationsschrift „Vermeidung der Verkeimung von Trinkwasser in neu verlegten Trinkwasserversorgungsleitungen“, sind über die Telefonnummer 0721-5993210 zu erhalten.

0.12 Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Der AN ist für die Organisation und Durchführung der Erste-Hilfe-Maßnahmen selbst verantwortlich.

Vorkommnisse, wie Arbeitsunfälle, Brand oder Medienaustritt sind dem Vertreter des AGs unverzüglich zu melden.

Am Unfallort dürfen nur solche Veränderungen vorgenommen werden, die zur Bergung und Rettung von Verletzten oder zur Abwendung weiterer Gefahren und Schäden notwendig sind.

Bei meldepflichtigen Unfällen hat der AN eine Kopie der Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit des AGs weiterzuleiten.

Im Alarmfall verlieren alle Arbeitsfreigaben ihre Gültigkeit.

Die Mitarbeiter des ANs haben ihre Arbeit sofort einzustellen und sich über die ausgewiesenen Fluchtwege zu den entsprechenden Sammelplätzen zu begeben. Geräte, die sich entzünden können, müssen abgeschaltet werden.

0.13 Verfahrensanweisung zum Führen des Bautageberichts für Baumaßnahmen

Der mit der Baumaßnahme beauftragte AN hat zum Zweck der Dokumentation täglich einen Bautagebericht zu führen. Dieser dient als ein wichtiges Dokument bei möglichen späteren Regressansprüchen oder Rechtsstreitigkeiten.

Wichtige Rufnummern der SWKN

Geschäftsleitung (Sekretariat)	0721 599-4002
Telefonzentrale	0721 599-0 (90 intern)
,Entstörungs-/Bereitschaftsdienst (24h) Gas/Wasser	0721 599-12
,Entstörungs-/Bereitschaftsdienst (24h) Strom	0721 599-13
,Entstörungs-/Bereitschaftsdienst (24h) Fernwärme	0721 599-14

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
Daxlander Straße 72
76127 Karlsruhe